STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 63.959 vom 10. Januar 1997

A. 67.392/VI-13.201

In der Rechtssache : **SCHEIFF** Andreas,

Wahldomizil bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS,
Rechtsanwalt,
Heckingstraße 10
4780 Sankt-Vith,

gegen :

die Gemeinde Kelmis.

Intervenierende Partei :

BARTH Stephan,

Wahldomizil bei
Herrn E. DUYSTER, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER VI. KAMMER,

Aufgrund der am 31. Januar 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Andreas SCHEIFF die Nichtigerklärung einer Baugenehmigung zwecks Errichtung von zwei Garagen beantragt;

Aufgrund des am 17. September 1996 eingereichten Gesuchs, mit dem Stephan BARTH beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 23. September 1996, die diesem Gesuch entspricht;

Aufgrund der der klagenden Partei am 17. September 1996 zugestellten Antwortschrift und aufgrund der Tatsache, daß innerhalb der gesetzten Frist keine Erwiderungsschrift eingereicht worden ist;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, in Anwendung von Artikel 14bis der Verfahrensordnung erstattet wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Dezember 1996, die die Hinterlegung dieses Berichts befiehlt und die Parteien zur Verhandlung vom 19. Dezember 1996 lädt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die loco Herrn ORBAN für die Gegenpartei und loco Herrn DUYSTER für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß dem Kläger am 17. September 1996 ein Schreiben zugestellt wurde, in dem ihm eine Frist von sechzig Tagen anberaumt wird, um eine Erwiderungsschrift einzureichen; daß in diesem Schreiben auf Artikel 21, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990, hingewiesen wurde, dem zufolge vermutet wird, daß die klageführende Partei kein Interesse mehr hat, wenn

sie keine Erwiderungsschrift innerhalb einer Frist von sechzig Tagen einreicht;

In der Erwägung, daß der Kläger keine Erwiderungsschrift eingereicht hat; daß das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 3.000 Franken, werden zu Lasten der intervenierenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 10. Januar 1900 siebenundneunzig, bei der :

Herr HANOTIAU, Staatsrat, Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.